

## **Satzung der Stadt Offenburg**

### **über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waltersweier“ in Waltersweier**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat am 02.06.2014 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waltersweier“ beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Zur weiteren Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waltersweier“ in Waltersweier wird die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um 1 Jahr angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten künftig geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waltersweier“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Die verlängerte Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waltersweier“, spätestens aber am 28.07.2015, außer Kraft.

Offenburg, den

Edith Schreiner  
Oberbürgermeisterin